

Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I. Nr. 12.

24. März 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzugsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes in Sachen des Münzvertrages
zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien.

(Vom 21/22. Februar 1866.)

T i t . !

Der vorliegende Vertrag, das Münzwesen betreffend, d. d. Paris, 23. Dezember 1865, wie er vom Bundesrathe laut seiner Botschaft vom 2. Februar 1866*) zur Annahme empfohlen wird, ist das Ergebnis von sechs Konferenzverhandlungen der im Vertrage bezeichneten Delegirten von Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz, welche vom 20. November bis 23. Dezember 1865 andauerten. Durch denselben constituiren sich diese genannten Staaten zu einem Gebiete von circa 65 Millionen Einwohnern und mit einer Masse von circa 429 Millionen Silberscheidmünzen (monnaie d'appoint), welche Constatuirung den Hauptinhalt gegenwärtigen Vertrages bildet, und wobei der Münzfuß (étalon) für die Courantmünze, welche dieser Silberscheidmünze entgegengesetzt ist, in dem Art. 2 des Vertrages nach Qualität und Quantität für die Gold- und Silberwährung unverändert beibehalten wird, wie er in den Bundesgesetzen über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 und 31. Jänner 1860 figirt erscheint.

Die prinzipiellere Regulirung des Münzfußes durch Verlassen des bisherigen, der Wirklichkeit nicht immer gleichkommenenden Verhältnisses

*) Siehe Bundesblatt von 1866, Band I, S. 133—154.

des Goldwerthes zum Silberwerth in der Proportion von $15\frac{1}{2} : 1$ —, oder ein Uebergehen zu nur einem Münzfuße, sei es in Gold- oder Silberwährung, wurde nicht beliebt, indem namentlich in Frankreich darüber noch keine vorherrschende Meinung besteht, im Gegentheile sich noch drei verschiedene Systeme in den kompetenten Kreisen bekämpfen. Merkwürdig bleibt immerhin, daß selbst Belgien die Einführung des ausschließlichen Goldstandards in Vorschlag brachte, indem es trotz seines Beharrens beim Silberstandard die gleiche Erfahrung machte, wie die Schweiz, und nun zugeben muß, daß der Goldmünzfuß sich factisch geltend gemacht hat, und die Silbermünze nicht in dem Maße beigebracht werden könnte, um dem Bedarfe an Zahlungsmitteln zu genügen. Es bleibt sonach die formelle Regulirung des Münzwesens durch Aufstellung nur eines Münzfußes, und wie man voraussehen kann, durch exclusive Einführung des Goldstandards, der Zukunft vorbehalten, und es ist die Formirung eines Vereins von vier Staaten für einheitliches Vorgehen im Münzwesen immerhin ein Fortschritt, welcher an Bedeutsamkeit zunehmen wird, je mehr Staaten von dem in Art. 12 des Vertrages eröffneten Beitrittsrechte Gebrauch machen werden, wie dieß nach der Natur der Sachlage mit Sicherheit zu erwarten steht.

Es beschränkte sich der Vertrag hauptsächlich auf die gleichheitliche Regulirung der Silberscheidemünze (*monnaie d'appoint*), und die Schweiz hat die Satisfaction, ihr bezügliches Verfahren laut dem Abänderungsgeetze über das Münzwesen vom 31. Januar 1860 zu ausgedehnterer und expressiver Anerkennung gebracht zu sehen, während dieses System einige Zeit von unsern Nachbarstaaten selbst bekämpft wurde.

Art. 4 und 5 des Vertrages ordnen nun ebenfalls die Prägung von Silberscheidemünzen unter 5 Franken, nämlich zu Fr. 2, 1, 0.50 und 0.20 zu geringerem Gehalt, als zu $\frac{9}{10}$ fein laut Bundesgesetz vom 7. Mai 1850, an; Art. 6 bis 11 des Vertrages sind bloße nähere Ausführungen dieses Grundsatzes, und dürfen als auf die waltenden factischen Verhältnisse wohl begründet erachtet werden.

Als Abweichungen von den bestehenden Vorschriften können im Speziellen hervorgehoben werden:

- a. Die Festsetzung der Fehlergrenze für die Goldmünzen zu $\frac{2}{1000}$ und der Grenze für Verminderung des Gewichts durch Abnutzung auf 1 % unter obige Tolerance, laut Art. 2 des Vertrags, während Art. 1 des Abänderungsgesetzes vom 31. Jänner 1860 diese Punkte offen beließ.
- b. Die Festsetzung der Fehlergrenze für 5-Frankenstücke, nach Art. 2 des Vertrages, zu 1 % Gewichtsverminderung durch Abnutzung unter die Tolerance von $\frac{2}{1000}$, statt nach Art. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 zu $\frac{3}{1000}$.

- c. Die Verbindlichkeit zu Annahme dieser Silberscheidemünze bis zum Betrage von Fr. 50, gemäß Art. 6 des Vertrages, anstatt der Bestimmungen von Art. 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 und Art. 4 des Abänderungsgesetzes vom 31. Jänner 1860, wonach „Niemand gehalten ist, mehr als Fr. 20 an Werth in „Silberscheidemünze anzunehmen.“
- d. Die Festsetzung des Feingehaltes für die Silberscheidemünzen zu $\frac{835}{1000}$ nach Art. 4 des Vertrages, anstatt zu $\frac{800}{1000} = \frac{8}{10}$ laut Art. 2 des Abänderungsgesetzes vom 31. Jänner 1860.
- e. Die Prägung von 20-Centimesstücken in den übrigen Conferenzzländern, laut Art. 4 des Vertrages, jedoch ohne Verpflichtung zu gleicher Prägung für die Schweiz, während nach Art. 2 des Gesetzes vom 31. Jänner 1860 diese 20-Centimesstücke hierorts nur in Villon bestehen sollen. Es enthält obiger Art. 4 des Vertrages also nur die Pflicht zu Annahme der als Silberscheidemünze geprägten 20-Centimesstücke der übrigen Conferenzzstaaten, während laut Art. 1 des Vertrages in der Gesetzgebung, betreffend die Villonmünzen, vorderhand von keinem Staate etwas geändert wird.

Von obigen Differenzen vom Status quo kann allein die Steigerung des Feingehaltes für die Silberscheidemünze von $\frac{800}{1000}$ auf $\frac{835}{1000}$ als nachtheilig für die Schweiz betrachtet werden, indem dadurch eine Umprägung der hierorts laut Gesetz vom 31. Jänner 1860 geprägten Silberscheidemünzen erforderlich wird.

Durch die in Art. 5 des Vertrags hiefür der Schweiz eingeräumte Einwechslungsfrist bis 1. Jänner 1878 wird jedoch das pekuniäre Opfer bedeutend gemildert.

Es kann von näherem Eintreten auf eine Berechnung des wirklichen Schadens für den Fiskus, wie die bundesrätliche Botschaft vom 2. Februar 1866 denselben bespricht, um so eher abstrahirt werden, als dieses Moment unter waltenden Verhältnissen nicht von entscheidendem Gewichte ist, sondern mit Recht angeführt werden kann, daß die Schweiz mit einer Circulation von 17 Millionen Franken Silberscheidemünzen unmöglich zu fordern berechtigt sein könne, daß Frankreich mit seiner derartigen Circulation von 239 Millionen Franken und Italien mit gleicher Circulation von 141 Millionen Franken sich zu dem Schweiz. Feingehalt von $\frac{800}{1000}$ bequemen sollen, während sie ihre Prägung bereits zu $\frac{835}{1000}$ vollzogen haben.

Nach Art. 10 des Vertrags ist die Jahreszahl (le millésime) auf den Gold- und Silbermünzen anzumerken, eine Vorschrift, welcher Italien bis jetzt nicht nachgekommen ist, indem es die Prägung nach der Jahreszahl des derselben zu Grunde liegenden Gesetzes bezeichneter.

Es wird diese Vorschrift als ein Mittel zu besserer Controlle gegen Falschmünzerei gefordert.

Die übrigen Bestimmungen, wie die Vertragsdauer bis 1880, laut Art. 14 des Vertrages, u. dgl., bedürfen keiner nähern Erörterung und sprechen für sich selbst.

Die Commission gelangt bei Würdigung der Sachlage zu dem Schlusse, es entspreche der vorliegende Münzvertrag dem hierseitigen Verkehrsinteresse vollkommen, und es bilde die daherige fiskalische Einbuße, welche übrigens lediglich dem bereits bestehenden Münzreservefonde zur Last fällt, kein Hinderniß gegen die Annahme des Vertrages.

In der Voraussetzung, daß unter dem Art. 2 des bundesrätlichen Beschlussesantrages vom 2. Februar 1866 auch verstanden sei, daß der Bundesrath die Gesetzesvorlagen an die Bundesversammlung mache, welche nothwendig sind, um die aus dem Vertrage sich ergebenden Veränderungen der bisherigen Gesetze formell zu regeln, — empfiehlt die Commission die unveränderte Annahme vorliegenden Beschlussesvorschlages vom 2. Februar 1866.

Bern, den 21. Februar 1866.

Namens der Commission,
Der Berichterstatter:
J. Hoffmann.

Note. Die Commission bestand aus den Herren Allet, Hoffmann, Philippin, Kaiser (Solothurn) und v. Graffenried.

Die Ratifikation des Münzvertrages erfolgte vom Nationalrath am 22. und vom Ständerathe am 24. Februar 1866.

Bericht der Kommission des Nationalrathes in Sachen des Münzvertrages zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien. (Vom 21/22. Februar 1866.).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1866
Date	
Data	
Seite	317-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 063

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.